

Gemeinde Rangendingen
Zollernalbkreis

Kostenordnung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangendingen (Feuerwehrkostenordnung)

Aufgrund der §§ 27 Absatz 3 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rangendingen am 14.05.1996 folgende Kostenordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Kostenordnung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangendingen im Sinne von § 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Als Leistungen gelten auch:
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermeldeanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber von Privatfeuermeldeanlagen
 - Freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
 - die Überland- oder Amtshilfen

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

Die Gemeinde verlangt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz, sofern diese nicht nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich zu erbringen sind.

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist der nach den §§ 27 Abs. 3 und 36 FwG zum Ersatz der Kosten Verpflichtete.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch der Gemeinde wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und – soweit nichts anderes bestimmt ist – nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Kostenordnung.
- (2) Bei Stundenansätzen für Personal werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Stundensätzen für Fahrzeuge und Geräte werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Bei den eingesetzten Feuerwehrangehörigen können bis zu zwei zusätzliche Stunden für die Zeit der Reinigung und Erholung berechnet werden.
Für beim Alarm angetretene aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige wird im Regelfall eine Stunde berechnet. Sofern ein Verbleiben der angetretenen aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen am Standort vom Einsatzleiter angeordnet wird (Einsatzreserve), wird der höhere Zeitaufwand zugrunde gelegt.
- (3) Der zu berechnende Kostenersatz setzt sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – zusammen aus:
 - a) Den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen (Ziffer 1 der Anlage),
 - b) den Kostensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Ziffer 2 der Anlage),
 - c) den Kostensätzen für Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Ziffer 3 der Anlage),

- d) den Aufwendungen für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Ziffer 4 der Anlage),
 - e) Aufwendungen für den Ersatz von Sachschäden oder Lohnfortzahlungsleistungen (Ziffer 5 der Anlage).
- (4) Entstehen der Gemeinde durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Erfrischungszuschuss nach § 15 Abs. 3 FwG, Reisekosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind die Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten.
- (5) Kosten für ersatzpflichtige Leistungen der Feuerwehr, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, werden entsprechend vergleichbaren in der Anlage aufgeführten Kostensätzen berechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Ersatzbetrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rangendingen, den 15. Mai 1996

Wannenmacher
Bürgermeister

Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangendingen vom 14.05.1996

Kostenverzeichnis

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rangendingen werden erhoben:

1. Personal

1.1 für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige je Stunde	13,-- Euro
1.2 Schmutzzulage je FW-Angehörigem und Stunde	2,-- Euro
1.3 bei Sicherheitswachdienst je FW-Angehörigem und Stunde	5,-- Euro

2. Fahrzeuge

2.1 Mannschaftstransportwagen	30,-- Euro je Einsatz	1,-- Euro je km
2.2 Tragkraftspritzenfahrzeug	40,-- Euro je Stunde	1,-- Euro je km
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)	60,-- Euro je Stunde	2,-- Euro je km

3. Geräte/Ausstattung

3.1 Schläuche

3.1.1 Druckschlauch (B,C,D)	10,-- Euro je Einsatz
3.1.2 Saugschlauch	10,-- Euro je Einsatz

3.2 Pumpen und Aggregate

3.2.1 Tragkraftspritze (TS)	30,-- Euro je Einsatz
3.2.2 Tauchpumpe	15,-- Euro je Einsatz
3.2.3 Überdrucklüfter „Tempest“	25,-- Euro je Einsatz
3.2.4 Motorsäge	25,-- Euro je Einsatz
3.2.5 Stromerzeuger	20,-- Euro je Einsatz
3.2.6 Öl- und Wassersauger	15,-- Euro je Einsatz

Zusätzlich wird je Einsatz der Zeitaufwand für Reinigung und Wartung entsprechend hinzugerechnet.

3.3 Sonstige Geräte

3.3.1 Pressluftatmer (ohne Maske)	25,-- Euro je Einsatz
3.3.2 Atemschutzmaske	12,-- Euro je Einsatz
3.3.3 Messgeräte	12,-- Euro je Einsatz
zuzüglich Kosten für Verbrauchsmaterial	

4. Verbrauchsmaterial, Entsorgung

- 4.1 Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Löschschaum, Wasser etc. werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag weiterberechnet.
- 4.2 Für Ölbindemittel werden zusätzlich je Gebinde Entsorgungskosten in Höhe von 5,-- Euro berechnet.
- 4.3 Soweit sonstige Kosten für die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien anfallen, werden diese entsprechend dem tatsächlichen Aufwand weiterberechnet.

5. Sachschäden, Lohnfortzahlungsleistungen

- 5.1 Kosten für unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände und Geräte bzw. deren Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- 5.2 Kosten für die Reparatur von Ausrüstungsgegenständen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.3 Kosten für von der Gemeinde Rangendingen zu ersetzenden Sachschäden aus Privateigentum der Feuerwehrangehörigen (§ 15 Feuerwehrgesetz) entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung.
- 5.4 Kosten für der Gemeinde Rangendingen an private Arbeitgeber erstattete Lohnfortzahlungskosten infolge einer durch den kostenpflichtigen Einsatz verursachten Arbeitsunfähigkeit eines Feuerwehrangehörigen entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

6. Insekteneinsätze

- 6.1 Bei Einsätzen aufgrund direkter Anfrage bei der Feuerwehr pauschal 60,-- Euro.
- 6.2 Bei Alarmierung durch die Leitstelle Zollernalb erfolgt die Berechnung entsprechend den unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Kosten.